

Bekanntmachung
der Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes
in einem/mehreren von der Stadt Feuchtwangen definierten
Erschließungsgebiet(en) im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus
von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in
Bayern (BbR)

1. Zur Teilnahme- und Angebotsabgabe auffordernde Stelle, den Zuschlag erteilende Stelle sowie Stelle, bei der die Teilnahmeanträge und Angebote einzureichen sind:

Kontaktdaten der Stadt

Adresse: Kirchplatz 2
Kontaktperson: Wolfgang Pfeil
E-Mail: pfeil@stadtwerke-feuchtwangen.de
Telefon: 09852/904-352
Fax: 09852/904-9352

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Die Stadt Feuchtwangen (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 4.3 der Breitbandrichtlinie (BbR - herunterladbar unter www.schnelles-internet.bayern.de) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, sodass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Auswahl erfolgt zweistufig im Wege eines freihändigen Auswahlverfahrens mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Im Teilnahmewettbewerb wird auf einer ersten Stufe die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der Bewerber geprüft.

Diejenigen Bewerber, die nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, haben dann Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Auf Grundlage dieses Angebots wird der Konzessionsgeber Verhandlungen mit den Bietern durchführen. Der Konzessionsgeber wählt auf Grundlage der durchgeführten Verhandlungen anhand der unten unter Ziff. 11. b) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der auszuwählende Netzbetreiber erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in den festgelegten Erschließungsgebieten Dorfgütingen, Vorderbreithenthann, Steinbach, Unterahorn¹. Er wird durch den Konzessionsgeber mit dem Auf- bzw. Ausbau eines NGA-Netzes im bzw. in den festgelegten Erschließungsgebiet(en) beauftragt. Hinsichtlich der Lage des / der Erschließungsgebiete(s) wird auf die Kartendarstellung verwiesen, die auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden kann. Dort sind auch die aktuelle Versorgungssituation und die Ergebnisse der Bedarfsanalyse für das bzw. die Erschließungsgebiete einsehbar.

¹ Sofern im Folgenden vom Erschließungsgebiet gesprochen wird, sind damit der oder die hier definierten Bereich(e) gemeint

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen grundsätzlich allen Anschlussinhabern im Erschließungsgebiet

☐ Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream flächendeckend zur Verfügung stehen.

☒ Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream flächendeckend zur Verfügung stehen. Mindestens diejenigen Anschlussinhaber, die im Rahmen der Bedarfsanalyse (vgl. Nr. 4.1.1 BbR) einen Bedarf an Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream gemeldet haben, müssen nach dem Auf- bzw. Ausbau über diese zuletzt genannten Bandbreiten verfügen können.

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass bedarfsdeckende Breitbanddienste für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die Betreiber nachfragen könnten, bieten. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung gewährt werden. Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des TKG bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

b) Angaben zu vorhandener Infrastruktur sowie geplanten Eigenleistungen im Erschließungsgebiet gemäß Nr. 4.3.3 BbR

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zur Frage der Nutzung vorabregulierter Zugangsprodukte eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist auf der Online-Plattform www.schnelles-internet.bayern.de einsehbar. Für weitergehende Informationen zu ggf. nutzbaren Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen (siehe: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Breitband/Infrastrukturatlas/infrastrukturatlas-node.html).

Im Erschließungsgebiet Dorfgütingen und im Erschließungsgebiet Vorbreitenthan, Stenbach, Unterahorn" sind folgende nutzbare Infrastrukturen bereits vorhanden:

Vorabregulierte Zugangsprodukte siehe unter www.feuchtwangen.de "Schnelles Internet" "Ergebnis der Vorabregulierung"

Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Beistellungsleistungen selbst zu erbringen:

keine

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant, die bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen sind:

keine

4. Angaben zur Losbildung²

Eine Aufteilung in Lose ist vorgesehen:

² Jedes Los muss ein Gewerbe- und/oder ein Kumulationsgebiet, das die Voraussetzungen von Nr. 1.2 BbR erfüllt, umfassen.

Nein ☒

Ja ☐ Es werden folgende Lose gebildet:

Angebote können abgegeben werden

- ☐ nur für ein Los
- ☐ für ein oder mehrere Lose
- ☐ für alle Lose

5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

6. Geforderte Nachweise im Teilnahmewettbewerb

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen:

- ☒ Angabe von mindestens 5 Referenzen aus den letzten drei Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, unter Angabe des Auftragswerts. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggfls. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragnehmern nachzuweisen.
- ☒ Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.
- ☒ Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. Sofern ein Bewerber noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt es für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vor.
- ☒ Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes, der zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf.
- ☒ Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.
- ☒ Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- ☒ Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.
- ☒ Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- ☒ Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.

☒ Eigenerklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.

☒ Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigter Weise nicht erteilt hat.

☐

☐

☐

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf einen Nachunternehmer stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben.

7. Anforderung von Teilnahmeunterlagen

☒ Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.

☐ Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb werden in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt.

Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle angefordert werden.

8. Form und Frist der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind bis zum 24.01.2014, 12:00 Uhr bei der oben unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle

☒ schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in 2-facher Fertigung

☐ per E-Mail mit elektronischer Signatur

einzureichen.

9. Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind

☐ nicht zugelassen

☒ zugelassen bezüglich des Erschließungsgebietes bzw. der in Ziff. 4 gebildeten Lose unter folgenden Bedingungen:

1. Das Nebenangebot darf die Grenzen des in Ziff. 3. a) Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Erschließungsgebietes nicht überschreiten,
2. das im Nebenangebot bezeichnete Gebiet muss die in Ziff. 3. a) genannten Vorgaben zur Bedarfsdeckung berücksichtigen und den unternehmerischen Bedarf, der im Erschließungsgebiet bzw. in dem vom jeweiligen Los umfassten Gebiet gemeldet ist (s. Ziff. 3. a) Abs. 1 Satz 3), abdecken,
3. das im Nebenangebot bezeichnete Gebiet muss zusammenhängend sein und – sofern es sich um ein Kumulationsgebiet handelt – die Voraussetzungen von Nr. 1.2 BbR erfüllen und
4. das im Nebenangebot bezeichnete Gebiet muss mindestens 90 % der im Erschließungsgebiet bzw. in dem vom jeweiligen Los umfassten Gebiet vorhandenen Anschlüsse abdecken.

Ferner müssen die derzeit oder künftig mit mindestens 25 Mbit/s im Downstream versorgten Gebiete vom anzubietenden Gebiet ausgenommen bleiben. Hierzu ist die Darstellung gemäß Karte der Markterkundung maßgeblich.

10. Geforderte Sicherheiten

- ☒ Bankbürgschaft zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung (vgl. Nr. 4.3.7, Unterpunkt 3 BbR); Vorlage spätestens mit Vertragsschluss
- ☐ Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert
- ☐

11. Angaben zum weiteren Verfahren

Die Bewerber, die auf Grundlage des Teilnahmewettbewerbs als am besten geeignete Unternehmen ausgewählt worden sind, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Mit der Angebotsaufforderung erhalten die Bewerber weitere Angebotsunterlagen.

a) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. oben unter Ziff. 3. b) und Nr. 4.3.3 BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu bewerten und im Angebot nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur,
- Mittlere reale Datenrate im Download und im Upload,
- Zeitliche Verfügbarkeit einer Mindestübertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s bzw. 50 Mbit/s im Download und von mindestens 2 Mbit/s im Upload (vgl. oben unter Ziff. 3. a)),
- Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte,
- Versorgungs- und Erschließungsgrad (auch grafische Darstellung),
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- Angebotene Zugangsvarianten.

b) Angaben zu den Auswahlkriterien

- ☐ Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist (vgl. Nr. 4.3.6 BbR).
- ☒ Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat:

Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent
☒ Wirtschaftlichkeitslücke	25,00 %
☒ Endkundenpreise	20,00%
☒ Übertragungsgeschwindigkeit	5,00%
☒ Erschließungsgrad	10,00%
☒ Anzahl der Endkundenanschlüsse	5,00%
☒ Langfristige Ausbaustrategien	10,00 %
☒ Zeitpunkt der Inbetriebnahme	5,00 %

☒ Servicekonzept (SLA)

20%

Dabei ist zwingend die Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke als Kriterium mit der höchsten (relativen) Gewichtung zu berücksichtigen.

c) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 4.3.5 BbR zu enthalten. Details dazu enthalten die Angebotsunterlagen, die den ausgewählten Bewerbern mit der Angebotsaufforderung zugesendet werden.

d) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber haben mit Ihrem Angebot einen Entwurf für einen Kooperationsvertrag vorzulegen, der als Mindestinhalt die in Nr. 4.3.7 BbR genannten Eckpunkte enthalten muss.

e) Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur von mindestens sieben Jahren gewährleisten. In diesem Zeitraum muss der geforderte Bedarf an Breitbanddiensten im Erschließungsgebiet sichergestellt sein. Diese Mindestfrist wird in dem zu schließenden Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben.

f) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Erst wenn der Gemeinde Stadt Feuchtwangen die Zustimmung der Bundesnetzagentur zum Entwurf des Kooperationsvertrages und die Förderzusage der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, kann der Zuschlag rechtsverbindlich erteilt werden.

Feuchtwangen, den 13.12.2013